

III. Preussisches Recht.

50. Ist ein Schulbekenntnis ohne Angabe des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses nach dem preussischen Allgemeinen Landrechte klagbar?

IV. Civilsenat. Ur. v. 1. Oktober 1896 i. S. v. P. (Bekl. u. Widerkl.)
w. v. N. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. IV. 80/96.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat in einer notariellen Urkunde vom 23. August 1892 erklärt:

Ich verschulde dem . . . Herrn v. P. — (dem Beklagten) — den Betrag von 32000 M. Ich verpflichte mich, diesen Betrag mit fünf Prozent von heute ab in vierteljährlichen, an den Kalenderquartalsersten fälligen Raten zu verzinsen und nach einmonatiger Kündigung zurückzuzahlen. In Höhe dieser meiner Schuld unterwerfe ich mich der sofortigen Zwangsvollstreckung.

Die Angabe eines Schuldgrundes ist in dieser Erklärung nicht enthalten. . . .

Die Entscheidung über die vom Kläger gegen die Gültigkeit der fraglichen Urkunde auf Grund des § 705 Abs. 5 C.P.O. im Wege der Klage erhobenen Einwendungen hängt hiernach in erster Linie von Beantwortung der Frage ab, ob nach den Bestimmungen des hier zur Anwendung kommenden preussischen Allgemeinen Landrechtes ein

Schuldanerkenntnis oder ein Schuldversprechen für rechtswirksam erachtet werden kann, obwohl in dem darüber ausgestellten Schriftstücke die Angabe des Schuldgrundes fehlt. Das frühere Obertribunal hat bei seiner Rechtsprechung im wesentlichen an der Ansicht festgehalten, daß die Schuldanererkennung nur insofern zur Begründung eines Forderungsrechtes dienen könne, als sich daraus die rechtsgültige Entstehung des betreffenden Anspruches herleiten lasse, und daß eine Schuldverschreibung ohne jede Bezeichnung der *causa debendi* wirkungslos sei.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 11 S. 345, Bd. 57 S. 308, sowie Striethorst, Archiv Bd. 8 S. 195, Bd. 26 S. 316, Bd. 30 S. 282, Bd. 82 S. 60, Bd. 86 S. 16, Bd. 100 S. 184, 194.

Daneben ist jedoch vom Obertribunale die rechtliche Möglichkeit eines konstitutiven, d. h. neue Rechte schaffenden, Anerkennungsvertrages nicht in Abrede gestellt worden; vielmehr hat es insbesondere für den Fall eines auf Grund vorausgegangener Abrechnung abgegebenen Anerkenntnisses ausdrücklich ausgesprochen, daß in dem Bekenntnisse, den festgestellten Saldo zu verschulden, eine über den Bereich des Zugeständnisses von Thatfachen hinausgehende Willenserklärung gefunden werden könne, welche geeignet sei, eine civilrechtliche Schuldverbindlichkeit zu begründen.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 41 S. 199, Bd. 67 S. 358, Bd. 84 S. 180.

Dieser letzteren Annahme hat sich auch das Reichsgericht angeschlossen. Namentlich ist in dem Urteile des I. Hilfssenates vom 5. Oktober 1880,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 2 S. 337, ausgeführt worden, daß im Falle einer vertragsmäßigen Feststellung des berechneten Saldos der ausgesprochene Verpflichtungswille, gestützt auf das gewonnene Resultat des bisherigen Geschäftsverkehrs der Beteiligten, als ein selbständiger und genügender Verpflichtungsgrund anzusehen sei, sodaß es danach zur klagerweisen Begründung des anerkannten Anspruches in solchem Falle auf die *causa praecedens* nicht mehr ankomme. Anknüpfend hieran hat der III. Civilsenat des Reichsgerichtes im Urteile vom 26. April 1895 in Sachen der T.'schen Erben wider N., Rep. III. 15/95,

Gruchot, Beiträge Bd. 39 S. 910,

weiter ausgeführt, daß, in Übereinstimmung mit der für das gemeine

Recht neuerdings herrschend gewordenen Rechtsmeinung, auch nach den Bestimmungen des preussischen Allgemeinen Landrechtes die Frage schlechthin bejaht werden müsse, ob der Willenserklärung der Beteiligten die Kraft beigelegt sei, eine Schuld, welche ursprünglich auf einem materiellen Schuldgrunde beruhte, von diesem Fundamente loszulösen und ihr in der Vereinbarung ein neues und selbständig wirkendes Fundament zu geben. Der Fall, welcher damals zur Entscheidung stand, war jedoch wesentlich anders geartet, als der jetzt vorliegende. Es hatte in jenem Rechtsstreite der aus einem Darlehn in Anspruch genommene Beklagte eingewendet, der Erblasser der Kläger habe ihm nach Hingabe des Darlehns die Schuld erlassen; vom Berufungsrichter wurde aber festgestellt, daß der Beklagte später, in der Absicht, sich rechtsverbindlich zu verpflichten, dem Vertreter der klagenden Erben gegenüber mündlich und schriftlich wiederholt anerkannt habe, die empfangene Darlehnssumme nach Maßgabe des darüber ursprünglich ausgestellten Schuldscheines zu verschulden. Hiernach lag damals der Fall einer sog. *cautio indiscreta*, d. h. einer Schuldverschreibung ohne Angabe des Schuldgrundes, überhaupt nicht vor; vielmehr war das ursprüngliche, der neuen Schuldübernahme zu Grunde liegende Schuldverhältnis genau bezeichnet. Dementsprechend hat auch der III. Civilsenat eine Entscheidung in jenem Urteile darüber nicht ausdrücklich getroffen, ob ein Schuldbekenntnis ohne Angabe des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses oder sogar ein von jedem Schuldgrunde absehendes Zahlungsversprechen nach preussischem Rechte klagbar sei. Diese Frage aber muß, abgesehen von den Fällen, in welchen eine Formalobligation vom Gesetze ausdrücklich anerkannt worden ist, nach dem Geiste des Allgemeinen Landrechtes und auch im Hinblick auf die Vorschrift des § 127 A.L.R. I 5 in Verbindung mit § 730 I. 11 ebenda verneint werden.“ . . .